

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	3 (1799)
Artikel:	Verwaltungskammer des Kant. Fryburg : der B. Frecour, Kriegskommissär, an die BB. Verwalter des Kantons Fryburg
Autor:	Frecour
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543131

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Senat, 29. Juni.

Präsident: Neding.

Der Beschluss über die Betreibung der Steuerpflichtmässigen wird verlesen und an eine Commission gewiesen, die am Montag berichten soll; sie besteht aus den B.B. Grossard, Barras, Kubli, Krauer und Häfelin.

Der Beschluss wird verlesen, der auf die wiederholten Bittschriften der Brüder Peter und Aureli Kuenz von Dornach, wodurch sie sich über lange Gefangenschaft beschweren, und bitten, daß ihnen ein unpartheiischer Richter angewiesen werde — diese Bittschriften an das Direktorium sendet, mit der neuen Einladung, diese Sache zu beenden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verwaltungskammer des Kant. Fryburg.

Der B. Freecour, Kriegscommisär, an die B.B. Verwalter des Kantons Fryburg.

(In der Mitte des Heumonats.)

Der General Hardy, der die Reserve commandirt, läßt mich benachrichtigen, daß er sein Hauptquartier hier aufgeschlagen hat, und daß seine Division einstweilen aus der 10ten und 47ten Brigade der Linientruppen, und aus der 3ten der leichten Infanterie besteht. — Was er nicht für dienlich erachten wird in die Stadt zu verlegen, das wird in der umliegenden Gegend campiren. Demzufolge ertheilt er mir den Auftrag, Sie einzuladen, denselben das Stroh und die zum Campiren erforderlichen Geräthschaften, sowohl fürs Liegen als fürs Kochen zuzuschern. Da der Accord für das Fleisch mit dem 30. dieses Monats zu Ende geht, so ersuche ich Sie meinerseits, die Lieferung desselben auf Rechnung der Compagnie Obry fortzusetzen, welche die daherigen Unkosten Ihnen ersparen wird.

Mögen Sie sogleich alle [meine] Forderungen in Betracht ziehen.

Gruß und Achtung!

Freecour.

Antwort der Verwaltungskammer.

Bürgerr!

In Antwort auf Ihren Brief, die nächstkünftige Errichtung eines Lagers bei dieser Stadt, und Ihre an uns ergangnen Forderungen betreffend, haben wir Ihnen zu sagen, daß alles, was wir für eine dergleichen Anzahl Erforderliches besessen haben, gänzlich durch die

fränkischen Commisäre weggenommen worden ist, die unser Magazin und unser Zeughaus ausgeräumt haben, so daß darin nichts blieb, als das Holz und die Steine, die wir wegführen ließen, daß uns also weder Kochkessel, noch Feldflasche, oder andre einer Armee dienliche und nothwendige Geräthschaften übrig sind.

Dass, indem dieselben zugleich unsre öffentlichen Kassen geleert, sie uns in die Unmöglichkeit gesetzt haben, unsre Magazine und unsre Zeughäuser wieder zu versetzen, so wie den öffentlichen Ausgaben begegnen zu können. Dass wir, seit dem 20. Prärial mit der Unterhaltung der fränkischen Truppen in diesem Kanton beladen, für dieselben nur dadurch zu sorgen vermochten, daß wir an allen Orten schreende Schulden machten, welche unsren Credit auf die Höhe unsers Kassenbestandes gebracht haben, was soviel sagt, daß diesorts alles zu Grunde sei.

Dass uns das Ansuchen befremdend vorkommt, für eine Gesellschaft von Unternehmern zu liefern, deren Angestellte hier unnützer Weise Wohnungen einnehmen, einzig um auf den Gewinn zu warten, welchen sie auf den Lieferungen würden machen können, die wir ihnen vorschößen.

Dass, die Lieferungen an Haber ausgenommen, welche seit zween Tagen von Seite der fränkischen Unternehmer oder Agenten angefangen haben, man uns alles übrige zur Last lädt, und uns dahin bringt, keine einzige mehr aushalten zu können. Außerdem bemerken wir Ihnen, daß nach den militärischen Regeln und Verordnungen, die uns durch unsre Regierung zugekommen sind, alle Requisitionen durch den Obergeneral und den obersten anordnenden Commisär sollen gemacht, und durch den Obercommisär Helvetiens viert werden, und daß die Beobachtung dieser Formalität, uns unter unsrer Verantwortlichkeit auferlegt ist.

Demzufolge erklären wir Ihnen, daß wir keine Lieferungen, für welche Compagnie es seye, thun werden, da wir solche nur für die fränkische Nation machen wollen, und erst dann, wenn sie unsre Kräfte und unser Vermögen nicht übersteigen.

Über dies alles haben wir dem helvetischen Vollziehungsdirektorium durch seinen Kriegsminister Ihre Forderungen zu wissen gethan. Unterdessen suchen wir uns Stroh zu verschaffen, und Maßregeln zu treffen, uns vor allen Verweisen von Seite derjenigen zu schützen, die uns dergleichen zu machen das Recht hätten.

Gruß und Bruderliebe!

M. S. Es ist von höchster Wichtigkeit, daß Sie von Ufern her eine Quantität Haber und Getreide hieher kommen lassen, ohne welches der Dienst unsfehlbar unterbleiben wird. Sie mögen die daherigen Folgen berechnen.